finpension

Organisationsreglement

Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art. 6 der Urkunde der finpension 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) dieses Organisationsreglement.

1 Stiftungsrat

1.1 Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrates verlangen. Der Stiftungsrat tagt mindestens einmal pro Jahr.

1.2 Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus durch Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.

1.3 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

1.4 Die Mitglieder der Organe treten in den Ausstand, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der sie, ihre Ehegatten, Partner, ihre Kinder oder Eltern persönlich oder geschäftlich betrifft. Muss ein Mitglied in den Ausstand treten, kann es weder mitberaten noch mitentscheiden. Das Geschäft bzw. der Antrag wird unter Ausschluss seiner Person behandelt.

1.5 Sämtliche Beschlüsse des Stiftungsrates sind in einem vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist anlässlich der nächsten Sitzung zu genehmigen.

1.6 Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:
- Bestimmung der zeichnungsberechtigten Personen sowie der Art der Zeichnung;
- Bestimmung der strategischen Ziele und Grundsätze sowie Festlegung der Organisation;
- Überwachung der Geschäftsführung;
- Erlass und Änderung von Reglementen;
- Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensanlage sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- Jährliche Kontrolle der Einhaltung der Grundsätze der Vermögensanlagen, insbesondere auch die Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Art. 71 BVG, Art. 5 BVV 3 und Art. 49 – 58 BVV 2;
- Darstellung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht;
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- Treffen von für die Umsetzung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften geeigneten organisatorischen Massnahmen;
- Erledigung sämtlicher mit der Vorsorge zusammenhängenden Fragen, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz, Urkunde, das vorliegende Reglement oder das Anlagereglement zugewiesen worden sind.

2 Geschäftsführung

2.1 Die Geschäftsführung wird an eine dafür spezialisierte Gesellschaft übertragen.

2.2 Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Führung und Koordination der Stiftungsadministration;
- Technische Verwaltung der Portfolios der Vorsorgenehmer;
- Aufbau und Organisation des Vertriebs;
- Betreuung der Kunden;
- Finanz- und Wertschriftenbuchhaltung;
- Aufbereitung der Jahresrechnung;
- Periodische Information des Stiftungsrates;
- Überprüfung und Sicherstellung der operativen Liquidität;
- Definition und Führung der internen Kontrollprozesse (IKS);
- Sicherstellung und Weiterentwicklung von prozessunterstützenden IT-Systemen;
- Sicherstellung und Weiterentwicklung des internen Kontrollsystems;
- Ansprechpartner für alle Organe, Firmen und Partner;
- Vollzug der in den Reglementen umschriebenen übrigen Aufgaben;
- Information der Vorsorgenehmer über die Chancen und Risiken der Anlagestrategien;
- Halbjährliche Prüfung der Einhaltung der Anlagevorschriften.

2.3 Massgebend für die an die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben ist der separat abgeschlossene Geschäftsführungsvertrag.

3 Revisionsstelle

3.1 Der Stiftungsrat bestimmt eine Revisionsstelle. Das Mandat an die Revisionsstelle wird jeweils für drei Geschäftsjahre erteilt.

4 Integrität und Loyalität

4.1 Sämtliche Personen oder Institutionen, die mit der Geschäftsführung und der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Bedingungen der Loyalität in der Vermögensverwaltung gemäss Art. 48f bis 48l BVV 2 erfüllen.

4.2 Für die internen und externen Organe der Stiftung gelten die folgenden Anforderungen und Verhaltensregeln:
a) Sie verfügen über das Fachwissen, den beruflichen Hintergrund und die Reputation, um die ihnen zugewiesenen Aufgaben im besten Interesse der Vorsorgenehmer wahrzunehmen.
b) Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind zulässig, wenn sie den finanziellen Interessen aller Vorsorgenehmer dienen. Sie sind vom Stiftungsrat einzeln zu genehmigen und mit der Jahresrechnung der Revisionsstelle vorzulegen.
c) Sämtliche Eigengeschäfte mit denselben Titeln der Stiftung, welche die Kenntnis der von der Stiftung ausgeführten Transaktionen zum eigenen Vorteil und zur eigenen Bereicherung ausnützen, sind untersagt. Darunter fallen auch Front, Parallel und After Running.
d) Sämtliche Vermögensvorteile sind der Stiftung abzuliefern. Ausgenommen sind Bagatellgeschenke, die in der Summe pro Jahr CHF 2'000 nicht überschreiten.
e) Dem Stiftungsrat sind private Interessensbindungen offenzulegen. Die Organe unterliegen einer strengen Verpflichtung zur Vertraulichkeit.
f) Sämtliche involvierte Personen und Institutionen sind zu striktem Stillschweigen über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erfahren.

5 Kostendeckung

5.1 Die administrativen Kosten der Stiftung werden gedeckt:
a) durch Beiträge der geschäftsführenden Gesellschaft;
b) durch eine Kostenbeteiligung der Vorsorgenehmer gemäss Kostenreglement;

c) durch Heranziehen des freien Stiftungsvermögens.

5.2 Eine Beteiligung an den Kosten der Stiftung durch die Stifterin ist ausgeschlossen.

6 Geschäftsjahr

6.1 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und ist nach Genehmigung durch den Stiftungsrat und Prüfung durch die Revisionsstelle der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

7 Inkrafttreten

7.1 Dieses Reglement tritt am 11. März 2020 in Kraft.

Schwyz, 11. März 2020

Der Stiftungsrat